LANDESAMT
FÜR STEUERN UND FINANZEN

Freistaat
SACHSEN

Die Versorgung nach dem Sächsischen Beamtenversorgungsgesetz

Teil Va – Anpassungen des Versorgungsausgleiches nach Rechtskraft der Entscheidung

Das Familiengericht hat aufgrund einer Ehescheidung oder der Aufhebung einer Lebenspartnerschaft einen Versorgungsausgleich durchgeführt. Sind Sie aufgrund Ihrer Anrechte aus der Beamtenversorgung ausgleichsverpflichtet, werden mit Ruhestandsbeginn Ihre Versorgungsbezüge gekürzt.[1]

Mit diesem Merkblatt möchten wir Sie informieren, unter welchen Voraussetzungen eine Kürzung (teilweise) ausgesetzt werden kann.

Die Regelungen gelten gemäß § 20 LPartG auch bei der Aufhebung einer Lebenspartnerschaft. Mit der Bezeichnung „geschiedene/r Ehegatte/Ehegattin“ sind auch geschiedene Lebenspartner- und partnerinnen gemeint.

Inhalt

1. Allgemeines 2
2. Aussetzung der Kürzung der Versorgungsbezüge bei vorhandenem Unterhaltsanspruch der ausgleichsberechtigten Person nach den §§ 33, 34 VersAusglG 2
3. Aussetzung der Kürzung der Versorgungsbezüge wegen Ihres Ruhestandseintritts vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach den §§ 35, 36 VersAusglG 3
4. Wegfall der Kürzung der Versorgungsbezüge nach dem Tod der ausgleichsberechtigten Person nach den §§ 37, 38 VersAusglG 4
5. Kontaktdaten 4

[1] Erläuterungen zum Versorgungsausgleich und die grundsätzlichen Auswirkungen auf die Besoldung und Versorgung werden im Infoblatt Teil V – Versorgungsausgleich Allgemein gegeben.

1. Allgemeines

Wird mein Versorgungsausgleich rückgängig gemacht?

Mit der Anpassung des Versorgungsausgleichsbetrages wird die familiengerichtliche Versorgungsausgleichsentscheidung nicht rückgängig gemacht. Es werden lediglich die finanziellen Folgen abgemildert, indem die Kürzung der Versorgungsbezüge zeitlich begrenzt oder auf Dauer nicht mehr vorgenommen wird.

Welche Anrechte können überhaupt angepasst werden?

Nach § 32 VersAusglG ist die Anpassung einer Versorgungsausgleichs-entscheidung nur für Anrechte aus sog. Regelsicherungssystemen zulässig. Dies betrifft Versorgungsanrechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der Beamtenversorgung oder der berufsständischen Versorgung (Ärzte, Architekten, Rechtsanwälte, Steuerberater). Die nachfolgenden Anpassungsregelungen gelten daher nicht für Leistungen aus einer privaten Altersvorsorge oder der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (z. B. VBL).

Ab wann wird die Kürzung der Versorgungsbezüge ausgesetzt ?

Die Aussetzung der Kürzung erfolgt ab Beginn des Monats, der auf den Antragsmonat folgt. Bitte stellen Sie daher rechtzeitig Ihre Anträge (siehe Punkte 2 und 3).

2. Aussetzung der Kürzung der Versorgungsbezüge bei vorhandenem Unterhaltsanspruch der ausgleichsberechtigten Person nach den §§ 33, 34 VersAusglG

Ich bin zur Zahlung von Unterhalt an meine/n geschiedene/n Ehegattin/ Ehegatten verpflichtet. Hat dies Auswirkungen auf den Versorgungsausgleich?

Die Kürzung der Versorgungsbezüge kann ausgesetzt werden, wenn der/die ausgleichsberechtigte geschiedene Ehegatte/ Ehegattin

- aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht (noch) keine laufende Rente erhalten kann **und**
- gegen Sie einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch hat; von einem Anspruch auf Unterhalt ist auch dann auszugehen, wenn der Anspruch zwar dem Grunde nach besteht, Sie aber wegen der Kürzung Ihrer Versorgungsbezüge aufgrund des Versorgungsausgleichs zur Unterhaltsleistung außerstande sind.

Wo und durch wen ist der Antrag einzureichen?

Der Antrag ist von Ihnen als ausgleichspflichtige Person beim örtlich zuständigen **Familiengericht** (FamG) einzureichen.

Sind Wertgrenzen für die Antragstellung zu beachten?

Der Antrag kann nur gestellt werden, wenn der Versorgungsausgleich am Ende der Ehezeit eine gewisse Wertgrenze[2] erreicht hat.

Gibt es Besonderheiten, wenn mein Ruhestandseintritt wegen Dienstunfähigkeit oder einer besonderen Altersgrenze erfolgt?

Sofern (zusätzlich) eine Aussetzung der Kürzung nach §§ 35, 36 VersAusglG möglich ist (siehe Punkt 3) wird das FamG erst diese Entscheidung des Versorgungsträgers abwarten.

In welcher Höhe kann ausgesetzt werden?

Die Kürzung der Versorgungsbezüge kann maximal in Höhe des Unterhaltsanspruchs ausgesetzt werden. Bitte legen Sie dem LSF hierzu eine Kopie der familiengerichtlichen Entscheidung vor.

[2] Stand 01.01.2025: 74,90 EUR

3. Aussetzung der Kürzung der Versorgungsbezüge wegen Ihres Ruhestandseintritts vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach den §§ 35, 36 VersAusglG

Mein Ruhestand beginnt vor Erreichen der Regelaltersgrenze, aber ich beziehe noch keine Rente. In welchen Fällen kann die Kürzung meines Ruhegehalts wegen Versorgungsausgleich ausgesetzt werden?

Die Kürzung der Versorgung kann ausgesetzt werden, wenn

- Sie als ausgleichspflichtige Person eine laufende Versorgung

a) wegen Dienstunfähigkeit (§ 26 BeamtStG)
oder
b) wegen einer besonderen Altersgrenze im Vollzugsdienst (§§ 139, 141, 143, 143a Sächsisches Beamtengesetz - SächsBG) bzw.
c) im Schuldienst (§ 46 Abs. 3 SächsBG) erhalten
oder
d) auf eigenen Antrag vor Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand versetzt wurden (§ 48 SächsBG)

und

- Sie aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht von einem anderen Versorgungsträger (z.B. gesetzliche Rentenversicherung) noch keine Leistung beziehen können.

Gelten Besonderheiten für diese Anpassungsregelung?

Diese Regelung gilt nur, wenn das Verfahren über den Versorgungsausgleich nach dem ab 1. September 2009 geltenden Recht (VersAusglG) durchgeführt wurde. Sie dient der Abmilderung des sog. Hin-und-Her-Ausgleiches der verschiedenen Anrechte auf beiden Seiten. Ist die Entscheidung über den Versorgungsausgleich nach dem bis 31. August 2009 geltenden Recht (BGB) ergangen, ist eine Aussetzung der Versorgungskürzung ausgeschlossen. Welches Recht bei der Scheidung zur Anwendung kam, können Sie dem Scheidungsurteil entnehmen.

Sind Wertgrenzen für die Antragstellung zu beachten?

Der Antrag kann nur gestellt werden, wenn der Versorgungsausgleich am Ende der Ehezeit eine gewisse Wertgrenze[3] erreicht hat.

Wer kann den Antrag stellen? Und wo?

Bitte reichen Sie als ausgleichspflichtige Person den Antrag vor Ruhestandsbeginn beim **Landesamt für Steuern und Finanzen**, Ref. Versorgung ein.

Gibt es einen Antragsvordruck?

Der Antrag kann **formlos** gestellt werden. Wenn Sie wegen des Erreichens der besonderen Altersgrenze ca. drei Monate vorher vom LSF angeschrieben wurden (sog. Erstanschreiben), fügen Sie bitte den formlosen Antrag den sonstigen ausgefüllten Formblättern bei.

Was muss ich noch für die Antragstellung beachten?

Zuerst klären Sie bitte mit der anderen Renten- oder Versorgungsstelle, ob Sie die persönlichen Voraussetzungen für den dortigen Leistungsbezug (insbesondere die Erfüllung der Wartezeit) erfüllen.

In welcher Höhe kann ausgesetzt werden?

Die Kürzung wird in Höhe des Ausgleichswertes aus demjenigen Anrecht ausgesetzt, aus dem Sie noch keine Leistung erzielen können (Aussetzung in Höhe der fiktiven Rente.)

Was passiert, wenn dann die Rente gezahlt wird?

Die Aussetzung der Kürzung entfällt, sobald eine Leistung aus dem erworbenen Anrecht bezogen wird (z. B. eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung); und zwar auch dann, wenn der/die geschiedene Ehegatte/ Ehegattin selbst noch keine Rente bezieht.

[3] Stand 01.01.2025: 74,90 EUR

4. Wegfall der Kürzung der Versorgungsbezüge nach dem Tod der ausgleichsberechtigten Person nach den §§ 37, 38 VersAusglG

Mein/e geschiedene/r Ehegatte/Ehegattin ist verstorben? Werden die Versorgungsbezüge (weiterhin) gekürzt?

Ihre Versorgungsbezüge werden aufgrund des Versorgungsausgleichs nicht (weiter) gekürzt, wenn

- die der/die geschiedene Ehegatte/ Ehegattin verstorben ist **und**
- die diese/r nicht länger als 36 Monate Leistungen aus dem im Versorgungsausgleich übertragenen Anrecht bezogen hat.

Das heißt im Umkehrschluss: Wenn der/die geschieden Ehegatte/Ehegattin die Rente länger als 3 Jahre bezogen hat und dann verstirbt, fällt die dauerhafte Kürzung der Versorgungsbezüge nicht weg.

Wer kann den Antrag stellen? Und wo?

Der Antrag auf Wegfall der Kürzung ist **formlos** durch Sie beim Landesamt für Steuern und Finanzen, Ref. Versorgung zu stellen. Sie können diesen Antrag bereits als aktiver Beamte bzw. Beamtin stellen, wenn sie ausgleichspflichtig sind und bereits eine Versorgungsanwartschaft besteht.

Sind Wertgrenzen für die Antragstellung zu beachten?

Nein.

Wenn ich versterbe, gilt der Wegfall der Versorgungsausgleichs-kürzung auch für meine Hinterbliebenen?

Hinterbliebene besitzen kein eigenes Antragsrecht. Allerdings werden die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen dann nicht gekürzt, wenn Ihre Versorgungsbezüge wegen dieser Anpassungsregelung ungekürzt ausgezahlt wurden. Dies gilt auch für den Fall, dass Sie noch keine Versorgung erhalten, aber bereits einen entsprechenden Antrag nach §§ 37,38 VersAusglG gestellt haben.

Ich bin auch ausgleichsberechtigt. Erhalte ich bei Tod meines/meiner geschiedenen Ehegatten/Ehegattin vom anderen Renten- bzw. Versorgungsträger weiterhin von dort eine Leistung?

Wird diese Anpassungsregelung wirksam, erlöschen im Versorgungs-ausgleich erworbene Anrechte (vgl. § 37 Abs. 3 VersAusglG). Anderenfalls würden die im Versorgungsausgleich erworbenen Anrechte des verstorbenen geschiedenen Ehegatten Ihnen weiterhin zufließen, ohne dass es zu einer Kürzung Ihrer Versorgungsbezüge kommt. Dies gilt nicht nur für Anrechte bei ein und demselben Versorgungsträger (z. B. LSF), sondern auch für alle sonstigen Anrechte bei Versorgungsträgern der Regelsicherungssysteme (siehe Punkt 1).

5. Kontaktdaten

An wen kann ich mich wenden, wenn ich noch Fragen habe?

Landesamt für Steuern und Finanzen
Bezügestelle Dresden
Referat Versorgung

Postanschrift:
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden

E-Mail:
Versorgung@lsf.smf.sachsen.de

Besucheradresse:
Holbeinstraße 2
01307 Dresden
(Zugang über Marschnerstraße 37 nach vorheriger telefonischer Terminabsprache).

Name und Telefonnummer der zuständigen Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen sowie die telefonische Erreichbarkeit können Sie unter Telefonische Erreichbarkeit/ Ansprechpersonen - Landesamt für Steuern und Finanzen - sachsen.de einsehen.